



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 29. November 2011

**Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB)
Bericht an den Landrat**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

An seiner Sitzung vom 23. November 2011 hat der Landrat in erster Lesung über das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) beraten. Dabei hat die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) dem Landrat einstimmig beantragt, Art. 42 EG ZGB betreffend die Kosten im Kindesschutzverfahren zu ändern. Der Antrag wurde vom Landrat knapp abgelehnt.

Im Nachgang zu dieser Landratssitzung hat die Kommission SJS beschlossen, dem Landrat im Hinblick auf die zweite Lesung des EG ZGB betreffend Art. 42 Abs. 1 EG ZGB einen der landrätlichen Diskussion Rechnung tragenden Antrag zu stellen. Gemäss § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission SJS folgenden Bericht:

I. Erläuterungen

Art. 42 EG ZGB soll regeln, wer die im Kindesschutzverfahren anfallenden Kosten zu tragen hat. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wer für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen aufzukommen hat. Die unter dem geltenden Recht für die Anordnung und den Vollzug von Kindesschutzmassnahmen zuständigen Gemeinwesen folgen heute – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – oftmals dem Postulat der Kostenfreiheit.

Die grundsätzliche Kostenfreiheit für das Kindesschutzverfahren ist indes abzulehnen: 46 der insgesamt 110 Aufgaben, welche gesetzlich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen sind, betreffen den Kindesschutzbereich (die übrigen 64 Aufgaben fallen in den Bereich Erwachsenenschutz). Nur bei einem Bruchteil dieser 46 Aufgaben jedoch handelt es sich um Kindesschutzmassnahmen mit fraglicher Kostenpflicht. Der Grossteil der Aufgaben umfasst Tätigkeiten, bei welchen die Kostenpflicht der Eltern unbestritten ist. Als Aufgaben, bei denen die elterliche Kostenpflicht unbestritten ist, können beispielsweise genannt werden:

- Neuregelung der elterlichen Sorge und Genehmigung des Unterhaltsvertrags bei Einnigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils
- Neuregelung des persönlichen Verkehrs in streitigen und nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neubeurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages

- Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an nicht verheiratete Eltern bei gemeinsamen Antrag

Diese wichtigen und in der Praxis häufig vorkommenden Aufgaben vollzieht die Behörde zu einem Grossteil auf Antrag der Eltern. Dies und die Tatsache, dass diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllt werden, legitimiert zur Übernahme der Kosten durch die Eltern. Die betroffenen Eltern haben in diesen Fällen regelmässig Verständnis für die Kostenübernahmepflicht.

Fraglich ist die Kostenpflicht demgegenüber insbesondere in Fällen, in welchen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne Mitwirkung und entgegen dem Willen der Eltern einschreitet. Dies ist regelmässig der Fall, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen resp. dazu ausserstande sind. Als Aufgaben mit fraglicher elterlicher Kostenpflicht können beispielsweise genannt werden:

- Anordnung geeigneter Massnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindes
- Entziehung der elterlichen Obhut
- Entziehung der elterlichen Sorge

Die Kommission SJS ist der Ansicht, dass auch bei diesen Aufgaben die Kostenpflicht grundsätzlich den Eltern obliegen soll, zumal gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB die Kosten von Kindesschutzmassnahmen zu den Unterhaltskosten zählen und somit von den Eltern zu tragen sind.

Indes gibt es Sachverhalte, in denen eine generelle elterliche Kostenpflicht zu stossenden Resultaten führen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wo die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unbegründet einschreitet. Als Beispiel eines unbegründeten Einschreitens ist der Fall zu nennen, wo sich nach getätigten Abklärungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung als gegenstandslos entpuppt.

Diese Konstellation ist vergleichbar mit dem Fall, in welchem die gestützt auf eine Anzeige getätigten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zum Ergebnis führen, dass eine angeschuldigte Person unschuldig ist. Dass die falsch angeschuldigte Person hierbei nicht zur Übernahme der Ermittlungskosten verpflichtet werden kann, ist allgemein anerkannt und sowohl den gesetzlichen Grundlagen als auch der gängigen Praxis entsprechend.

Wie dieses aus dem Strafrecht entlehnte Beispiel verdeutlicht, ist es zur Vermeidung von stossenden Resultaten unumgänglich, die ursprüngliche Fassung des Art. 42 Abs. 1 EG ZGB anzupassen und die Eltern von der Kostenpflicht zu befreien, sofern das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde *nicht* zur Anordnung einer Massnahme führt.

II. Antrag der Kommission

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) beantragt dem Landrat, Art. 42 Abs. 1 EG ZGB wie folgt zu ändern:

„Art. 42 2. im Kindesschutzverfahren

1 Im Rahmen des Kindesschutzverfahrens tragen die Eltern in der Regel die Kosten für:

1. das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sofern dieses zur Anordnung einer Massnahme führt;
2. die Anordnung einer Massnahme;
3. die angeordnete Massnahme.

...

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident

Sekretär



Leo Amstutz



Christian Blunsch